

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 102-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.356

Eingereicht am: 04.06.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.06.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Bestimmungen der sich in Revision befindlichen Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) sind so zu fassen bzw. die Umsetzung ist so zu praktizieren, dass auf privater Initiative beruhende Angebote für familienergänzende Kinderbetreuung finanziell nicht benachteiligt werden und dass auch für ihre Leistungen Betreuungsgutscheine eingesetzt werden können.

Begründung:

Gestützt auf die vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 überwiesene Motion Müller (221-2010) «Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe» wurde der Regierungsrat beauftragt, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit Betreuungsgutscheine künftig über den kantonalen Lastenausgleich abgegolten werden können. Im September 2017 genehmigte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor ein Detailkonzept zur Einführung der Betreuungsgutscheine. Darauf basierend läuft derzeit eine Revision der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV).

Private, nicht subventionierte Initiativen für familienergänzende Kinderbetreuung sehen sich mit dem Umstand konfrontiert, dass sie bei der Abgeltung ihrer Leistungen im Vergleich zu den Spitex-, Tageseltern- und Kita-Dienstleistungen, die von den Krankenkassen bzw. vom Staat Beiträge erhalten, benachteiligt sind. Aus diesem Grund sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Betreuungsgutscheine auch für ihre Leistungen eingesetzt werden können, d. h. die Dienstleistungen für Kinderbetreuung zu Hause sollten mit den Tageseltern- und Kita-Dienstleistungen gleichgestellt werden, und die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sollten das Leistungsangebot selber wählen können.

Angesichts bestehender Engpässe bei Tageseltern und Kita-Plätzen sowie mangelnden Angeboten für Familien in Notsituationen kommt privaten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern heute eine wichtige Funktion zu. Sie sind flexibel für massgeschneiderte Angebote in unterschiedlichen Belastungssituationen sowohl bei der Kinderbetreuung wie bei der Haushaltshilfe. Gerade für arbeitstätige Eltern ist eine flexible Kinderbetreuung entscheidend. Angesichts des Fachkräftemangels, eines höheren Durchschnittalters der Bevölkerung und einer wachsenden Zahl von Alleinerziehenden sollte das vorhandene Arbeitskräftereservoir ausgeschöpft werden. Dies ist nur möglich, wenn die Kinder gut versorgt sind, auch dann, wenn sie krank sind. Es sind private Angebotsträger, die Leistungen konstant und mit der gleichen Betreuungsperson anbieten können. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) sorgt der Kanton zusammen mit den Gemeinden sowie mit *privaten* und öffentlichen Trägerschaften für das Bereitstellen der erforderlichen Leistungsangebote. Die Angebote von qualifizierten privaten Organisationen sind ganz besonders in der Lage, einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele gemäss Artikel 7 ASIV zu leisten.

Es gibt bereits heute fachlich qualifizierte Vermittlungsstellen für Familienunterstützung wie z. B. den Verein GLANZZEIT mit Sitz in Uetendorf, der im Handelsregister eingetragen ist und dessen Ziel es ist, Familien zu stärken und diesen praktische Unterstützung für jegliche Art von Belastungssituationen anzubieten bzw. Unterstützung bei der Kinder- und Familienbetreuung zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Da sich die ASIV in Revision befindet, muss die Motion dringlich sein, um noch in die Verordnungsänderungen miteinzufliessen.

Verteiler

- Grosser Rat